



29.10.2021

Sehr geehrte Eltern der Von-Vincke-Schule,

wie Sie der Presse entnehmen können, wird die Maskenpflicht am Sitzplatz ab dem 2.11.2021 aufgehoben. Auf der anderen Seite dieses Briefes finden Sie die entsprechende Schulmail des Ministeriums.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Maske darf nur abgenommen werden, wenn die Kinder auf festen Sitzplätzen sitzen oder sich draußen auf dem Schulhof aufhalten. In allen anderen Situationen gilt weiterhin die Maskenpflicht. Bitte geben Sie daher Ihrem Kind weiterhin ausreichend Masken mit. Natürlich ist das freiwillige Tragen der Maske auch am festen Sitzplatz möglich.

Eine weitere Änderung ist der Quarantänefall. In den letzten Wochen galt nur für die positiv getestete Person eine Quarantänepflicht. Laut Schulmail gilt sie nun auch für die unmittelbaren Sitznachbarn.

Da wir weiterhin die eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Lüften und Einhalten der Hygieneregeln umsetzen, denken Sie bitte an eine der Witterung angemessene Kleidung. Herzlichen Dank!

Aufgrund einer Umstellung beim Labor, werden wir Ihnen im Laufe der nächsten Tage nach und nach neue Einzeltests zukommen lassen. Diese haben den Aufdruck „Ausgabe Oktober 2021“. Die alten können Sie vernichten oder uns zurückgeben.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal für Ihr umsichtiges Handeln während der ganzen Pandemiezeit bedanken!

Wir wünschen allen Familien weiterhin ein gutes Immunsystem!

Mit den besten Grüßen

Text der Schulmail vom 06. Oktober 2021

Regelungen für Schulen ab dem 2. November 2021

Die Landesregierung hat beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit Beginn der zweiten Schulwoche nach den Herbstferien aufzuheben.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit Beginn der zweiten Schulwoche nach den Herbstferien aufzuheben. Dies erscheint unter Würdigung aller Umstände – insbesondere der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „normalisierten“ Schulbesuchs – zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Konkret bedeutet dies:

- Die Coronabetreuungsverordnung wird ab 2. November 2021 für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen mehr vorsehen, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen.
- Die Maskenpflicht entfällt auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagschulen, für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten.
- Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske. Davon abgesehen bleibt es bei den bereits bekannten Ausnahmen von der Maskenpflicht im Schulgebäude, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung.
- Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.
- Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird einen modifizierten Erlass zu den Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen schaffen. Die wichtigste Neuregelung daraus ist:

Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beabsichtigt, den vorgenannten Erlass in den kommenden Tagen an die Gesundheitsämter zu versenden. Die Schulen werden über den weiteren Inhalt zu Beginn der nächsten Woche entsprechend informiert.

Des Weiteren gelten die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen fort. Dies bedeutet, dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.

Ein solches Vorgehen ist vertretbar, wenn die eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Lüften und Einhalten der Hygieneregeln auch weiterhin konsequent umgesetzt werden. Dieser Reihe von – zum Teil sehr aufwändigen – Schutzmaßnahmen, vor allem aber auch dem umsichtigen Verhalten aller Verantwortlichen in unseren Schulen, ist zu verdanken, dass ein Verzicht auf die Maskenpflicht im Unterricht möglich ist.